



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Besuch und Überwachung nahestehender Personen in der U-Haft, § 119 I StPO**

Um den Besuch nahestehender Personen eines U-Häftlings abzulehnen, müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Haftzwecks oder der Anstaltsordnung vorliegen. Der Umstand allein, dass ein möglicher Missbrauch eines Freiheitsrechts nicht völlig auszuschließen ist, reicht nicht aus. Dies gilt umso mehr, wenn es um Besuche von nahestehenden Personen geht, die der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen.

Der Abwendung einer realen Gefahr kann durch optische und akustische Überwachung der Kommunikation begegnet werden.

Auch die Besucher können Beschwerde gegen die Ablehnung ihres Besuchswunsches einlegen.

*OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.11.2013 – III-3 Ws 343/13, III-3 Ws 344/13 = BeckRS 2014, 05450*